

VEREIN FAMILIENLANDSITZE SCHWEIZ

STATUTEN



Index	Datum	Änderung
01	01.11.2015	Erstellung der Statuten (Gründungsversammlung)
02	16.04.2016	Schreibfehler korrigiert (ausserordentliche GV)
03	12.11.2016	Gemeinnützigkeit eindeutig deklariert. Wahl des Vorstandes für zwei Jahre integriert. Konkretisierung in einzelnen Formulierungen angebracht. (ordentliche GV)
04	18.11.2017	Formulierung des Vereinszweckes minimal angepasst Revisor und Aufnahme von Mitglieder in der Vereinsversammlung ergänzt Begriff „Generalversammlung“ in „Vereinsversammlung“ geändert (konform mit ZGB) (ordentliche GV)
05	17.11.2019	Mitgliedschaften und Vorstandsfunktionen angepasst.



I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Familienlandsitze Schweiz“ wird ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur errichtet.

Art. 2 ZWECK

Wir wollen unser Land zu einer lebenswerten Heimat vervollkommen, die auf einem langfristig harmonischen und respektvollen Umgang mit Mensch und Natur basiert.

Damit werden wir unseren Kindern und Enkeln eine gesunde Heimat hinterlassen.

Sie sollen mit Stolz und Liebe das Werk ihrer Ahnen würdigen können und erhalten wollen. Mit dieser Kraft werden sie ihre Heimat weiter vervollkommen und sie so an ihre Kinder weitergeben.

Grundlage ist die Schaffung von Familienlandsitzen, zusammengefasst in Familienlandsitzsiedlungen für interessierte Bürger unseres Landes der Schweiz.

Ein Familienlandsitz ist die Heimat einer Familie auf ihrem eigenen Stück Land, das ihr ein weitgehend selbstverantwortliches Leben in geistiger und körperlicher Gesundheit ermöglicht. Eine Familienlandsitzsiedlung verknüpft mehrere Familienlandsitze in nachbarschaftlicher Harmonie einschliesslich gemeinsam genutzter Einrichtungen.

Der Verein „Familienlandsitze Schweiz“ beschäftigt sich mit der Erarbeitung von Möglichkeiten zur Umsetzung der Familienlandsitzidee in der Schweiz.

Hauptpunkte sind dabei:

- Vernetzung von Interessierten (Mitglieder und Aussenstehende);
- Austausch unter Interessierten fördern, Einrichten von Diskussionsmöglichkeiten;
- Durchführung von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes;
- Erstellung von Rahmenbedingungen auf gegebenen gesetzlichen Grundlagen;
- Erarbeitung von Leitfäden für Interessengruppen aus verschiedensten Bereichen, die an einer Umsetzung mitwirken können (z.B. Bürger, Gemeinden, Politik, Wirtschaft, Umweltverbände, andere Gemeinschaften und Vereine) ;
- praktische Umsetzung an Beispielprojekten;
- Sammlung und Publikation von themenrelevanten Ideen, Konzepten und Unterlagen.

Der Verein verfolgt dabei keine gewinnorientierten oder konfessionellen Ziele.

Seine Mitglieder wirken unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Rasse, Religion oder sozialem Status auf einem respektvollen Niveau im Sinne eines menschlichen Miteinanders.

Art. 3 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden, sowie Zuwendungen aller Art.



II. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 4 MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person ab dem Alter von 7 Jahren werden.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person ab dem Alter von 7 Jahren werden.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

Art. 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 6 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Austritt erfolgt auf Ende des entsprechenden Monats. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann von der Vereinsversammlung jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.



Art. 8 DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus per E-Mail oder Postversand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sofern zehn Prozent der Aktivmitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus als erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
3. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
4. Änderung der Statuten;
5. Genehmigung der Jahresrechnung;
6. Entlastung des Vorstandes;
7. Genehmigung des Jahresbudgets;
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
9. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder und Gönner werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 9 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Aktivmitglieder.

Der Vorstand definiert die Vorstandsämter und konstituiert sich selber. Die Vorgaben gemäss ZGB, im speziellen im Bereich Finanzen, sind einzuhalten. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 REVISION

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



Art. 11 UNTERSCHRIFT

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 12 HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 13 STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Vereinsversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 17.11.2019 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.